

Beitragsordnung

des Vereines Butzbach aktiv Wirtschaftsförderung e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

§ 3 Beiträge

- a. Der allgemeine Beitrag des Vereines beträgt ab 01.01.2012 € 100,-- pro Jahr pro Mitglied.
- b. Durch Sonderaktionen (z.B. Gewerbeschau, Werbeaktionen, Verlosungen, Weihnachts-Werbemassnahmen etc.) mit freiwilliger Teilnahme können Sonderaufwendungen durch den Vorstand beschlossen und umgelegt werden.
- c. Alle Beiträge und Umlagen Beträge sind jeweils Nettobeträge. Es wird die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- d. Alle Beiträge und Umlagen Beträge sind im Bankeinzugsverfahren von dem Verein einzuziehen.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 3 a. sind nach der Mitgliederversammlung fällig.

Die Beiträge oder Umlagen Beträge nach § 3 b. und c. sind jeweils 1 Monat vor dem Beginn der Aktionen oder Veranstaltung fällig.

§ 5 Datenschutzerklärung

Die Beitrags und Umlagenbeitrags erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach einer Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Butzbach, den 01.03.2012